

**18. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Biologie
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer))**

Vom 5. Februar 2015

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 85

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 9. Februar 2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03. Dezember 2014 und vom 03. Januar 2015 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen zum „Studienverlaufsplan für den Master of Education „Biologie“ (Studiengang 400)“ wird unter dem Punkt „PL Prüfungsleistungen“ die Angabe „V: Vortrag“ aufgenommen
2. Die Anlage „Wahlmodule Master of Education „Biologie“ (Studiengang 400)“ wird geändert wie folgt:
 - a. In „biol 405 Wahlmodule“ wird das Modul „biol 240“ gestrichen
 - b. In „biol 405 Wahlmodule“ wird die Darstellung für das Modul „biol 243“ ersetzt durch folgende Darstellung:

”

	Inference of positive selection	biol243	SA (50%) V (50%)
--	---------------------------------	---------	---------------------

- c. In „biol 405 Wahlmodule“ wird folgendes neues Modul „biol 244“ eingefügt:

”

	Population genomics	biol244	V (100%)
--	---------------------	---------	----------

”

- d. In „biol 407 Wahlpflichtmodul 1“ wird die Darstellung für das Modul „biol 243“ ersetzt durch folgende Darstellung:

”

	Inference of positive selection	biol243	SA (50%) V (50%)
--	---------------------------------	---------	---------------------

- e. In „biol 407 Wahlpflichtmodul 1“ wird die Darstellung für das Modul „biol 244“ ersetzt durch folgende Darstellung:

”

	Population genomics	biol244	V (100%)
--	---------------------	---------	----------

”

- f. In „biol 408 Wahlpflichtmodul 2“ wird das Modul „biol 240“ gestrichen
 - g. In „biol 408 Wahlpflichtmodul 2“ wird die Darstellung für das Modul „biol 243“ ersetzt durch folgende Darstellung:

”

	Inference of positive selection	biol243	SA (50%) V (50%)
--	---------------------------------	---------	---------------------

”

h. In „biol 408 Wahlpflichtmodul 2“ wird folgendes neues Modul „biol 244“ eingefügt:

”

	Population genomics	biol244	V (100%)
--	---------------------	---------	----------

”

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2015 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Februar 2015 erteilt.

Kiel, den 5. Februar 2015

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel